



# HVBG

HVBG-Info 16/1989 vom 22.06.1989, S. 1296 - 1300, DOK 452.2/017-BSG

**Keine Gewährung von Kinderzuschuß nach dem 31.12.1983  
- BSG-Urteil vom 14.03.1989 - 8/5a RKn 10/87**

Keine Gewährung von Kinderzuschuß nach dem 31.12.1983 gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 RKG (vgl. dazu § 583 Abs. 1 RVO) in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22.12.1983 (BGBl. I S. 1532 ff.); hier: BSG-Urteil vom 14.03.1989 - 8/5a RKn 10/87 -  
Das BSG hat mit Urteil vom 14.03.1989 - 8/5a RKn 10/87 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Erhöhung der Bergmannsrente um den Kinderzuschuß -  
Stichtagsregelung - Kinderzulage zur Verletztenrente:

1. Bei der Anwendung des § 60 Abs. 1 S. 1 RKG n.F. (Fassung: 22.12.1983; = § 1262 Abs. 1 S. 1 RVO) Kommt es nicht darauf an, wann der Versicherungsfall für die Gewährung von Bergmannsrente eingetreten und die Rente festgestellt bzw. die Rentenzahlung aufgenommen worden ist (vgl. BSG vom 27.02.1986 1 RA 5/85 = BSGE 60, 18, 20 = HV-INFO 1986, S. 576-591).
2. Die Zahlung des Kinderzuschusses für die Zeit nach dem 31.12.1983 setzt voraus, daß nicht nur der Versicherungsfall für die Rentenzahlung vor dem 01.01.1984 eingetreten, sondern auch bereits der Anspruch auf eine um den Kinderzuschuß erhöhte Rente entstanden ist, und daß der Versicherte die Auszahlung dieser Leistung vor dem 01.01.1984 beanspruchen konnte (BSG a.a.O.).
3. § 60 Abs. 1 S. 1 RKG n.F. ist nicht anzuwenden, wenn vor dem 01.01.1984 ein Anspruch auf Kinderzuschuß aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur deshalb nicht bestanden hat, weil für dasselbe Kind eine Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt wurde.
4. Die Schlechterstellung gegenüber den Rentenbeziehern der gesetzlichen Rentenversicherung, denen dieser Zuschuß weiterhin zu zahlen ist, ist i.S. von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG verfassungsrechtlich unbedenklich und verstößt auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG.
5. Es besteht auch kein Besitzstandsschutz in Höhe der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung.